

§ 79 K-BG

K-BG - Kärntner Bezügegesetz 1992 - K-BG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2021

§ 79

(1) Der Witwen- und der Witwerversorgungsbezug betragen 60 v. H., der Waisenversorgungsbezug für eine Halbweise 12 v. H. und der Waisenversorgungsbezug für eine Vollweise 30 v. H. des Ruhebezuges.

(2) Auf die Versorgungsbezüge eines überlebenden Ehegatten und der Waisen sind die Bestimmungen des § 76 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 76 vorgesehene Vergleichsberechnung bei einem hinterbliebenen Ehegatten 60 v. H., bei einer Vollweise 30 v. H. und bei einer Halbweise 12 v. H. des Bezuges nach § 74 Abs 2 zugrunde zu legen sind.

In Kraft seit 01.11.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at